

Absender

Versicherungsnummer

Postbeamtenkrankenkasse  
70467 Stuttgart

Mitglied (Name, Vorname)

Datum

Telefon

### Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze/n

Zur Befreiung von Eigenbehalten und zur Erstattung ärztlich / zahnärztlich verordneter, nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel wird die Festsetzung der persönlichen Belastungsgrenze/n für die Versicherungsleistungen der PBeaKK und / oder der Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beantragt.

Dieser Antrag gilt für das Kalenderjahr.

Ich beantrage eine Belastungsgrenze von 1 %, da eine chronische Erkrankung nach der Chroniker-Richtlinie vorliegt.

Ja

Reichen Sie den „Nachweis einer chronischen Erkrankung“ ein, wenn bisher noch keine Festsetzung über 1 % vorliegt.

Ich beziehe Einkommen der folgenden Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe.

Beurlaubte verbeamtete Personen geben ihre vor der Beurlaubung geltende Gruppe an.

Ich lebe in einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Ja

Das zugrunde gelegte Einkommen wird bei der Festsetzung der Belastungsgrenze um 15 % gemindert.

Es liegt eine gemeinsame steuerliche Veranlagung vor.

Ja

Das zugrunde gelegte Einkommen wird um den doppelten Kinderfreibetrag für die bei Ihnen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder gemindert (siehe Seite 2).

Mein/e Ehe-/Lebenspartner\*in ist: Selbst beihilfeberechtigt

Bitte auf Seite 2 Daten angeben und unterschreiben.

Ja

Gesetzlich versichert

Keine weiteren Belege notwendig.

Ja

Privat versichert

Bitte Steuerbescheid des Vorkalenderjahres beifügen.

Ja

Folgende Person bezieht Sozialhilfe.

Vorname

Bzw. die Kosten der Unterbringung in einem Heim werden von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen.

Name

Bitte aktuellen Nachweis beilegen.

Geburtsdatum

---

## Einkommen aus dem Vorkalenderjahr

Im Vorkalenderjahr habe ich bzw. mein/e nicht gesetzlich versicherte\*r Ehe-/Lebenspartner\*in folgende Einkommen bezogen.

Bitte Einkommensnachweise in **Kopie** beilegen, es erfolgt keine Rückgabe. Nicht relevante Angaben in den Einkommensnachweisen können geschwärzt sein.

---

### Dienst- / Versorgungsbezüge bzw. tarifliche Einkommen

Bezügemitteilung Dezember des Vorkalenderjahres

Mitglied

Ehe-/Lebenspartner\*in

### Rente aus der gesetzlichen Renten- versicherung

Rentenbescheide / Rentenanpassungen für  
das Vorkalenderjahr

Mitglied

Ehe-/Lebenspartner\*in

### Rente aus einer zusätzlichen Alters- und/oder Hinterbliebenenversorgung

Rentenbescheide für das Vorkalenderjahr

Mitglied

Ehe-/Lebenspartner\*in

### Einkünfte gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (zum Beispiel Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Miete, Pacht, Kapitalerträge)

Einkommensteuerbescheid des Vorkalenderjahres beifügen, falls  
Ehe-/Lebenspartner\*in nicht gesetzlich versichert ist

Ehe-/Lebenspartner\*in

### Im Vorkalenderjahr wurden keine Einkünfte bezogen.

Ehe-/Lebenspartner\*in

---

Folgende Kinder sind bei mir Familien-  
zuschlag (FZ) berücksichtigungsfähig.

Kind 1 Vorname,  
Geb.-datum

Falls der Familienzuschlag unterjährig / zwischenzeitlich  
weggefallen ist, bitte Datum des Wegfalls angeben.

im FZ berücksichtigt

Mitglied

Ehe-/Lebenspartner\*in

Datum Wegfall des FZ

Falls mehr als 2 Kinder betroffen sind, bitte Angaben  
ergänzen.

Kind 2 Vorname,  
Geb.-datum

im FZ berücksichtigt

Mitglied

Ehe-/Lebenspartner\*in

Datum Wegfall des FZ

---

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitglied bzw. bevollmächtigte Person

## Antrag auf Festsetzung Belastungsgrenze Beihilfe für mitversicherte selbst beihilfeberechtigte Angehörige

Ich bin mitversicherte\*r Angehörige\*r und  
selbst beihilfeberechtigt. Hiermit beantrage  
ich die Festsetzung der Belastungsgrenze für  
die von der PBeaKK berechnete Beihilfe.

Vorname

Name

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift selbst beihilfeberechtigte Person bzw.  
bevollmächtigte Person

## Allgemeine Hinweise zur Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze beträgt in der Regel 2 Prozent des jährlichen Einkommens des Vorjahres. Wenn eine chronische Erkrankung nach der Chroniker-Richtlinie vorliegt, reduziert sich dieser Grenzwert auf 1 Prozent. Ihre persönliche Belastungsgrenze berechnen wir gerne auf Ihren Antrag - diesen benötigen wir jährlich aufs Neue. Den Antrag erhalten Sie online oder über unsere Kundenberatung.

Für Mitglieder der PBeaKK ist nach der Satzung eine Belastungsgrenze für Versicherungsleistungen vorgesehen. Daneben gibt es für Versicherte der Mitgliedergruppen A und B1, die von der PBeaKK Beihilfe erhalten, eine Belastungsgrenze nach der Bundesbeihilfeverordnung. Grundsätzlich sind die Belastungsgrenzen für Versicherungsleistungen und Beihilfe getrennt zu erreichen. Für Versicherungsleistungen gilt daneben: Wird die Belastungsgrenze nach der Bundesbeihilfeverordnung erreicht, so gilt ab diesem Zeitpunkt auch die Belastungsgrenze der Versicherungsleistungen als erreicht.

### 1. Einkommen

Für die Berechnung der Belastungsgrenze werden folgende Einkommen berücksichtigt:

- Dienst- und Versorgungsbezüge (Bruttobezüge ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag, Zulagen, Kindergeld usw.) und der Altersteilzeitzuschlag. Sonstige Dienstbezüge (Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen). Für Antragsteller, die keine Dienst- und Versorgungsbezüge erhalten, vergleichbare tarifliche Einkommen.
- Zahlbetrag der Renten des Antragstellers und dessen nicht gesetzlich versicherte\*n Ehe-/Lebenspartner\*in aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Zahlbetrag der Renten des Antragstellers und dessen nicht gesetzlich versicherte\*n Ehe-/Lebenspartner\*in aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des nicht gesetzlich versicherte\*n Ehe-/Lebenspartner\*in; ist keine Einkommensteueranmeldung erfolgt: Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte z. B. Unterhaltszahlungen.

#### 1.1 Einkommensminderungen

- Bei verheirateten Personen oder eingetragenen Lebenspartnern wird das Einkommen um 15 % gemindert.
- Für jedes im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind mindert sich das Einkommen um den sich aus § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergebenden Betrag.
- Sind beide verheiratete Personen oder eingetragene Lebenspartner selbst beihilfeberechtigt, so erfolgt der Abzug bei der Person, bei der die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind.
- Nach § 32 Absatz 6 **Satz 1**: Einkommensteuergesetz „...wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.“

#### 1.2 Einkommen beim Bezug von Sozialhilfe etc.

Für Antragsteller bzw. mitversicherte Angehörige, deren Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung durch einen Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden, ist bei Berechnung der Belastungsgrenze nur die Regelbedarfsstufe 1 nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Anlage § 28 SGB XII) maßgebend.

#### 1.3 Nicht berücksichtigte Einkommen

- Einkommen von Ehe-/Lebenspartnern, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, werden nicht berücksichtigt
- Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV werden nicht berücksichtigt.
- Einkommen mitversicherter Kinder werden nicht berücksichtigt.

## 2. Antragsverfahren

- Ein Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze/n kann für das Vorkalenderjahr oder das laufende Jahr gestellt werden.
- Die Festsetzung der Belastungsgrenze/n muss für jedes Kalenderjahr erneut beantragt werden.

## 3. Für die Mitgliedergruppe A

Für Sie werden in der Regel die geleisteten Zuzahlungen bei der PBeaKK erfasst, damit ist die Vorlage von Zuzahlungsquittungen nicht erforderlich. Bitte senden Sie uns daher diese Quittungsbelege nicht mehr zu. Wir empfehlen Ihnen jedoch, diese bei Ihren Unterlagen aufzubewahren.